

Bericht

des Umweltausschusses

betreffend das

Landesgesetz, mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 geändert wird (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2016)

[L-2014-15481/7-XXVIII,
miterledigt [Beilage 196/2016](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung von Unionsrecht.

Mit der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden wurde unter anderem die schon länger bestehende Verpflichtung der Mitgliedstaaten, eine (regelmäßige) Inspektion von Heizungsanlagen und von Klimaanlage vorzusehen, modifiziert.

Den Vorgaben dieser Richtlinie wurde grundsätzlich mit dem Landesgesetz, mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 und das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 geändert wurden, LGBl. Nr. 20/2014, Rechnung getragen.

Im bereits eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2012/0361 gegen die Republik Österreich bemängelt die Kommission allerdings ua. die Nichtumsetzung von Art. 18 Abs. 1 und 3 (zusammen mit Anhang II) der in Rede stehenden Richtlinie in Oberösterreich. Diese Bestimmungen verlangen die Einrichtung eines unabhängigen Kontrollsystems für die Berichte, die anlässlich der Inspektion von Heizungsanlagen und von Klimaanlage ausgestellt werden.

Mit der vorliegenden Novelle soll darauf reagiert und sichergestellt werden, dass (empfindliche) Strafzahlungen im Fall der Verurteilung der Republik Österreich wegen Schlechtumsetzung der Richtlinie 2010/31/EU vermieden werden. Um diesen Zweck zu erreichen muss der Gesetzentwurf - vor dem Hintergrund der Forderungen der Kommission im laufenden Vertragsverletzungsverfahren - möglichst rasch in Kraft treten, zumal eine Säumigkeit seitens der Brüsseler Behörden bereits seit 9. Juli 2012 gesehen wird (vgl. Art. 28 Abs. 1 erster Satz der genannten Richtlinie).

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Einrichtung eines unabhängigen Kontrollsystems für Inspektionsberichte betreffend die Inspektion von Heizungsanlagen nach § 29a Oö. LuftREnTG 2002;
- Einrichtung eines unabhängigen Kontrollsystems für Prüfberichte betreffend die wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlage nach § 31a Oö. LuftREnTG 2002.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle und den Vollzug des Oö. LuftREnTG 2002 wird dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage kein finanzieller Mehraufwand entstehen.

Von der Regelung sind grundsätzlich nur Heizungsanlagen für Raumheizungszwecke mit einer Nennwärmeleistung über 20 kW und Klimaanlage mit einer Nennkälteleistung von mehr als 12 kW erfasst.

Das konkrete Ausmaß der zu erwartenden Kosten kann derzeit nur abgeschätzt werden. In Anhang II Z 2 der Richtlinie wird normiert, dass die zuständigen Behörden oder die Stellen, denen die Behörden die Verantwortung für die Anwendung des unabhängigen Kontrollsystems übertragen haben, eine Stichprobe mindestens eines statistisch signifikanten Prozentanteils aller jährlich ausgestellten Inspektionsberichte nehmen und diese Berichte einer Überprüfung unterziehen.

Mit der vorliegenden Novelle und der Durchführung der unabhängigen Kontrolle in der erforderlichen statistisch signifikanten Menge werden neue Leistungsprozesse ins Leben gerufen und damit für das Land Oberösterreich zusätzliche Kosten anfallen. Die Richtlinienumsetzung bleibt auf das für einen effizienten Vollzug unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt.

Die vorgesehene generelle Übermittlung sämtlicher Inspektions- bzw. Prüfberichte durch deren Erstellerin bzw. Ersteller garantiert möglichst einfache und kostenneutrale Informationswege. Eine gesonderte Einholung einzelner Berichte zum Zweck der inhaltlichen Überprüfung, die nur im Wege der Gemeinden abgewickelt werden könnte und wesentlich aufwändiger wäre, ist nicht notwendig. Mit einer stichprobenweisen Überprüfung eines statistisch signifikanten Anteils der übermittelten Berichte wird der Richtlinie entsprochen.

Ein gewisser Vollzugaufwand wird sich auch daraus ergeben, dass bei mangelhaften Inspektions- bzw. Prüfberichten die erforderlichen behördlichen, aber auch bewusstseinsbildende Schritte zu setzen sind.

Aus derzeitiger Sicht ist davon auszugehen, dass die Protokollierung der einlangenden Inspektions- und Überprüfungsberichte sowie die stichprobenartige Überprüfung einzelner dieser Berichte etwa 0,3 Personenjahre der Funktionsgruppe 4 für administrative Aufgaben und etwa 0,2 Personenjahre der Funktionsgruppe 3 für die sachverständige Prüfung an Aufwand verursachen werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keine finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger mit sich, da die grundsätzliche Verpflichtung zur Durchführung der Inspektionen bereits seit dem Jahr 2009 und in seiner aktuellen Ausgestaltung seit 2014 besteht. Ein geringfügiger Mehraufwand wird sich für jene Betriebe, die die Berichte erstellen, durch die Vorlageverpflichtung an die Behörde ergeben. Es ist allerdings zu erwarten, dass dieser Mehraufwand im Wege des Entgelts für die Durchführung der Inspektionen als solcher letztlich auf die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber überwältzt werden wird.

Die Vorgabe, dass die Übermittlung der Berichte auf elektronischem Weg zu erfolgen hat, liegt im besonderen Interesse der einfacheren Erfassung im elektronischen Aktensystem des Amtes der Landesregierung. Der damit für die vorlagepflichtigen Betriebe verbundene Aufwand sollte sich in engen Grenzen halten: Für den Fall, dass die Berichte selbst bereits automationsunterstützt erstellt werden, ist eine Übermittlung auf elektronischem Weg ohnehin die aufwandsparendste Variante. Aber selbst dann, wenn die Berichte vor Ort bei der Anlagenüberprüfung noch in Papierform mit Durchschrift erstellt werden, ist davon auszugehen, dass jeder überprüfungsberechtigte Betrieb die technischen Möglichkeiten besitzt, diese Berichte einzuscannen oder mittels eines mobilen Endgerätes zu fotografieren und der Behörde elektronisch zu übermitteln, sodass insofern jedenfalls kein Mehraufwand im Verhältnis zu einer postalischen Versendung entstehen wird.

Mit der Novelle wird die Aufbewahrungspflicht für Inspektionsberichte für Heizungsanlagen erleichtert. Die noch aus der Zeit der bloß einmaligen Inspektion stammende Verpflichtung zur Aufbewahrung dieser Berichte bis zum Austausch oder zur Stilllegung der Anlage wurde auf die Zeit bis zur jeweils nächsten Inspektion beschränkt.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Durch das vorliegende Gesetzesvorhaben wird Art. 18 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2010/31/EU in oberösterreichisches Landesrecht umgesetzt.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Dieses Regelungsvorhaben dient der Qualitätssicherung hinsichtlich der Umweltinspektion von Heizungs- und Klimaanlageanlagen. Damit wird ein Beitrag zu entsprechend energieeffizienten Anlagen und damit zu einer Verringerung von Treibhausgasemissionen geleistet. Die Novelle stellt somit eine positive umweltpolitische Maßnahme dar.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Da der vorliegende Gesetzentwurf ausschließlich rechtsetzende Maßnahmen betrifft, die der Landesgesetzgeber auf Grund zwingender Maßnahmen des Unionsrechts zu setzen verpflichtet ist, unterliegt er nicht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z 1 dieser Vereinbarung).

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 2:

Die Kontrolle, ob die verschiedenen Überprüfungs- bzw. Inspektionsverpflichtungen nach dem Oö. LuftREnTG eingehalten wurden, obliegt grundsätzlich der zuständigen Behörde nach § 49. Die Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit von Prüfberichten obliegt hingegen gemäß § 27 Abs. 3 der Landesregierung. Dieses Überprüfungsrecht wird ausdrücklich auf die Inspektions- und Überprüfungsberichte gemäß §§ 29a und 31a ausgedehnt, um jedenfalls die Anforderungen, die

mit der Einrichtung eines unabhängigen Kontrollsystems im Sinn der Richtlinie 2010/31/EU einhergehen, erfüllen zu können.

Mit § 27 Abs. 4 werden die Bestimmungen des Art. 18 Abs. 1 und 3 iVm. Anhang II Z 2 der Richtlinie 2010/31/EU konkret umgesetzt. Damit wird auch ausdrücklich gesetzlich verankert, dass eine Stichprobe eines statistisch signifikanten Prozentanteils aller jährlich ausgestellten Inspektions- und Prüfberichte einer Überprüfung durch die Landesregierung oder eine allenfalls von ihr damit betraute andere geeignete und befugte Stelle zu unterziehen ist.

Betroffen von der Regelung der stichprobenweisen Berichtsüberprüfungen sind ausschließlich Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von über 20 kW und Klimaanlage mit einer Nennkälteleistung von über 12 kW.

Zu Art. I Z 3:

Diese Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung dar, da schon bisher Heizungsanlagen in ihrer Gesamtheit und nicht nur Feuerungsanlagen von der Regelung des § 29a erfasst waren.

Zu Art. I Z 4:

Mit der Änderung des § 29a Abs. 6 und der Einführung eines neuen Abs. 7 werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die Stichprobenziehung aus den angefertigten Inspektionsberichten für die betroffenen Heizungsanlagen möglichst unbürokratisch vorgenommen werden kann.

Die allfällige Vorschreibung der Erstellung der Prüfberichte in automationsunterstützter Weise bleibt - wie auch im Bereich der Abnahmebefunde (§ 22 Abs. 4) und der Prüfberichte über wiederkehrende Überprüfungen gemäß § 25 (Abs. 4) - einer Verordnung der Landesregierung vorbehalten. Für die generelle Meldepflicht gegenüber der Landesregierung ist aber jedenfalls eine elektronische Übermittlung vorgeschrieben. Zur Rechtfertigung dieser Vorgaben vgl. die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften einerseits und auf die Bürgerinnen und Bürger sowie auf Unternehmen andererseits.

Zum Verhältnis des bestehenden Abs. 2 des § 29a zum neuen ersten Satz des Abs. 6 ist zu bemerken, dass Abs. 2 sich grundsätzlich auf den Ablauf und Umfang der Inspektion an sich bezieht und nicht auf die zwingende Verwendung bestimmter Formblätter. Durch Abs. 6 erster Satz wird nunmehr auch formal eindeutig klargestellt, dass sich nicht nur der Inspektionsumfang für kleinere Anlagen aus den Vorgaben der Anlage 5 ergibt, sondern dass auch die Verwendung dieses konkreten Formblattes für die Erstellung des Inspektionsberichts verbindlich vorgeschrieben ist.

Mit der Novelle wird die Aufbewahrungspflicht für Inspektionsberichte erleichtert. Künftig müssen diese nur noch bis zur jeweils nächsten Inspektion aufbewahrt werden und nicht mehr wie bisher bis zum Austausch oder bis zur Stilllegung der Anlage. Damit wird einem Redaktionsversehen bei der Erlassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 20/2014 Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 5 und 6:

Auch hinsichtlich der verpflichtenden stichprobenartigen Überprüfung von Überprüfungsberichten von Klimaanlageanlagen nach § 31a mussten die Voraussetzungen für eine ökonomische Vorgehensweise getroffen werden. Da die Rahmenbedingungen im Wesentlichen mit der Vorgangsweise bei der Überprüfung der Inspektionsberichte für Heizungsanlagen gleich sind, kann hier auf die Anmerkungen zu Art. I Z 4 iVm. den Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften einerseits und auf die Bürgerinnen und Bürger sowie auf Unternehmen andererseits verwiesen werden.

Der Umweltausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 geändert wird (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2016), beschließen.

Linz, am 23. Juni 2016

Weichsler-Hauer
Obfrau

Dipl.-Ing. Rathgeb
Berichterstatter

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 geändert wird
(Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2016)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz, LGBl. Nr. 114/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 58/2014, wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Landesregierung hat das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 25, 26, 28, 29a und 31a durch die gemäß den §§ 26 und 31a Abs. 5 Berechtigten zu überprüfen.“

2. Nach § 27 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Landesregierung hat Prüfberichte gemäß §§ 29a und 31a unter Bedachtnahme auf Anhang II der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), ABl. Nr. L 153/13 vom 18. Juni 2010, zu überprüfen. Die Landesregierung kann mit der Überprüfung auch eine geeignete und befugte Stelle durch Verordnung betrauen.“

3. Im § 29a Abs. 3 wird das Wort „Feuerungsanlage“ durch das Wort „Heizungsanlage“ ersetzt.

4. § 29a Abs. 6 wird durch folgende Abs. 6 und 7 ersetzt:

„(6) Das Ergebnis der Inspektion ist in einem schriftlichen Prüfbericht festzuhalten, der für Heizungsanlagen bis zu einer Nennwärmeleistung von 100 kW gemäß der Anlage 5 und in allen sonstigen Fällen gemäß dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu erstellen ist. Dem Prüfbericht ist jedenfalls auch der letzte Befund über die Dimensionierung des Heizkessels anzuschließen. Die Landesregierung kann durch Verordnung vorsehen, dass die Prüfberichte in automationsunterstützter Weise erstellt werden müssen.

(7) Der Prüfbericht ist von der über die Heizungsanlage verfügungsberechtigten Person bis zur jeweils nächsten Inspektion aufzubewahren und darüber hinaus von der bzw. dem die Inspektion durchführenden Überprüfungsberechtigten binnen vier Wochen nach der Berichterstellung auch der Landesregierung vorzulegen (Meldepflicht). Die Meldepflicht ist durch elektronische Übermittlung der Dokumente zu erfüllen.“

5. § 31a Abs. 2 lautet:

„(2) Das Ergebnis der Überprüfung gemäß Abs. 1 ist in einem schriftlichen Prüfbericht festzuhalten. Der Prüfbericht hat insbesondere auch geeignete Ratschläge für mögliche Verbesserungen oder für den Austausch der Klimaanlage und für Alternativlösungen zu enthalten. Der Prüfbericht ist von der über die Klimaanlage verfügungsberechtigten Person bis zur jeweils nächsten wiederkehrenden Überprüfung aufzubewahren und darüber hinaus von der bzw. dem die Überprüfung durchführenden Überprüfungsberechtigten binnen vier Wochen nach der Berichterstellung auch der Landesregierung vorzulegen (Meldepflicht). Die Meldepflicht ist durch elektronische Übermittlung der Dokumente zu erfüllen.“

6. Im § 31a Abs. 6 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Wortfolge angefügt:

„dabei kann insbesondere auch vorgesehen werden, dass die Formblätter in automationsunterstützter Weise erstellt werden müssen.“

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.